

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Solidargemeinschaft Hilfe am Grabe“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hünsborn.

§ 2

Zweck des Vereins

Bei dem Verein handelt es sich um eine sogenannte Spendengemeinschaft. Der Verein unterstützt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehende finanziellen Mittel alle, die durch einen Sterbefall betroffen sind, insbesondere durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Begräbniskosten. Die Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen wird in § 5b näher bestimmt; eine Garantie für die Unterstützungsleistungen wird jedoch nicht übernommen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner des Ortsteils Hünsborn der Gemeinde Wenden werden,

der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

2. Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, von denen mindestens ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist, sind beitragsfreie Mitglieder. Ab Vollendung des 21. Lebensjahres besteht die Mitgliedschaft nur fort, wenn die Beiträge gemäß § 5a dieser Satzung entrichtet werden.

Personen, die nach dem 21. Lebensjahr eintreten bzw. aufgenommen werden, zahlen für jedes nach dem 21. Lebensjahr zurückgelegte Jahr, den zum Zeitpunkt des Eintritts aktuellen Beitrag.

3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Satzung ist auf Wunsch auszuhändigen.

4. Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand; für den Fall, dass eine Beitragspflicht besteht, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrags.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der jederzeitig mögliche Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem schweren Verstoß gegen das Ansehen, die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist Berufung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zulässig, über die dann die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.
4. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz weg aus dem Ortsteil Hünborn der Gemeinde Wenden, gilt Folgendes: Das Mitglied hat nach dem vorstehenden Abs. 2 die Möglichkeit, den Austritt zu erklären. Alternativ kann die Mitgliedschaft durch fortlaufende Zahlung der Beiträge aufrechterhalten werden. Im Falle des Todes dieses Mitglieds wird der Zuschuss gezahlt, der zum jeweiligen Zeitpunkt gemäß den Leistungsbestimmungen dieser Satzung gezahlt wird.
5. Bei Wohnort- oder Kontoänderung ist das Mitglied verpflichtet, den Vorstand unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen selbst aufzuklären. Bei fehlender Information kann das entsprechende Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Geleistete Beiträge werden im Falle eines Austritts nach dem vorstehenden Abs. 2 oder eines Ausschlusses nach dem vorstehenden Abs. 3 nicht zurückerstattet. Auch im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes aus dem Ortsteil Hünborn der Gemeinde Wenden und einem damit verbundenen Austritt werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5a Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Geldbeiträge zu zahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. § 3 Abs. 2 S. 1 bleibt hiervon unberührt. Verstirbt ein Mitglied, so ist für das Quartal, in dem der Sterbefall eintritt, der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Der Jahresbeitrag wird anteilig jeweils am Quartalsersten im Voraus eingezogen. Jedes zahlungspflichtige Mitglied hat eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 5b

Leistungen

1. Im Sterbefall wird im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel an die Erben des verstorbenen Mitglieds oder an einen Dienstleister ein pauschaler Zuschuss zu den Bestattungskosten gewährt:

Die Höhe des pauschalen Zuschusses zu den Bestattungskosten wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Im Todesfall sollen sich die Erben oder der Dienstleister mit dem Geschäftsführer des Vereins in Verbindung setzen.

Sind der Ehepartner und/oder Kinder des verstorbenen dessen Erben, erfolgt die Auszahlung an die Erben nach Vorlage der Sterbeurkunde und ausgefülltem Antragsformular. Dienstleister müssen zusätzlich eine Vollmacht vorlegen. Das Antragsformular ist bei allen Vorstandsmitgliedern erhältlich. In allen übrigen Fällen nach Nachweis der tatsächlichen Übernahme der Bestattungskosten.

2. Die Leistungen nach dem vorstehenden Abs. 1 werden nicht gewährt, wenn das verstorbene Mitglied mit der Pflicht zur Beitragszahlung trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand war.
3. Die Leistungen nach dem vorstehenden Abs. 1 werden vorbehaltlich dem Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel des Vereins gewährt. Sollte es zukünftig so sein, dass aufgrund eines zeitnahen Versterbens zahlreicher Mitglieder die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um bezogen auf jedes Mitglied die benannten Leistungen vollständig zu gewähren, so erfolgt eine anteilige Leistung bezogen auf die jeweiligen verstorbenen Mitglieder.

Es wird folglich kein fester und damit einklagbarer Geldbetrag als Leistung garantiert.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und zwar am Hünsborner Aushang und durch Veröffentlichung in mindestens einer der folgenden vier Zeitungen: Westfalenpost, Westfälische Rundschau, Siegener Zeitung, Sauerlandkurier.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - notwendige Wahlen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Sofern notwendig: Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Zuschusses zu den Bestattungskosten.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und zwei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vertreten, wobei es ausreicht, dass von diesen Vorstandsmitgliedern zwei Mitglieder handeln, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es findet eine versetzte Wahl statt, die gewährleistet, dass in einem Jahr das Amt des 1. Vorsitzenden sowie eines Beisitzers oder aber des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des zweiten Beisitzers zur Wahl steht.

Das Amt des 1. Vorsitzenden und des ersten Beisitzers wird erstmalig im Jahr 2015 und sodann alle drei Jahre gewählt. Das Amt des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und zweiten Beisitzers werden im Jahr 2017 und sodann alle 3 Jahre gewählt.

5. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch über ihre Amtsdauer hinaus so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden ist.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Es findet eine versetzte Wahl statt, die gewährleistet, dass nicht in einem Jahr beide Kassenprüfer neu gewählt werden. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt – nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten – das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Wenden mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen der Ortschaft Hünsborn zur Förderung gemeinnütziger Aufgaben in dieser Ortschaft zufließt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14
Schlussbestimmung

1. Jedem Mitglied ist bei seinem Eintritt auf Verlangen diese Satzung bekanntzugeben.
2. Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen worden ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.11 eines Jahres bis zum 31.10 des Folgejahres.

Hünsborn, 18.11.2015

gez. DER VORSTAND

Der Verein „Solidargemeinschaft Hilfe am Grabe“ wird durch folgenden Vorstand vertreten.

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Vorsitzender | Tobias Schneider, In der Königsmicke 4, Tel. 02762 8319 |
| 2. Vorsitzender | Dorothea Arns-Schneider, Friedensstraße 9, Tel. 979969 |
| Geschäftsführer | Frank Holterhof, Westfälische Straße 6, Tel. 988097 |
| Beisitzer | Willi Kinkel, Südring 57, Tel. 8468 |
| Beisitzer | Stefan Kettenring, Kirchweg 43, 57072 Siegen |